



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200.— Mk. — Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 3000.— Mk., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 1000.— Mk. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Für die Woche vom 2. bis 9. September 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 36 bezahlte Feld, und für die Woche vom 10. bis 16. September ist die Beitragsmarke in das mit 37 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

### Beitragsfestsetzung

Für die 36. Beitragswoche vom 3. bis 10. September sind die Verbandsbeiträge in den einzelnen Gruppen und Ortsklassen in Tausend Mark wie folgt festgesetzt:

Orts- aufschlag %	Männliche Hilfsarbeiter		Anlegerinnen nach einjähriger Bezeit	Hilfs- arbeiterinnen nach einjährig. Bezeitstuf.
	über 21 Jahre	von 17-21 Jahr.		
0	800	700	600	500
2 1/2	850	700	600	550
5	850	700	600	550
7 1/2	900	750	650	550
10	900	750	650	550
12 1/2	900	750	650	600
15	950	800	700	600
17 1/2	1000	800	700	600
20	1000	850	700	650
22 1/2	1000	850	700	650
25	1000	850	700	650

Jugendliche, Lernende und in anderen als dem Buchdruckgewerbe beschäftigte Mitglieder zahlen in derjenigen Beitragsklasse, die ihrem Wochenverdienst entspricht. Hier-  
ist nachstehende Beitragstabelle maßgebend:

Wochenverdienst		Mk.	Beitrag
über 11 520 000 bis 12 000 000		250 000	
12 000 000	14 400 000	300 000	
14 400 000	16 800 000	350 000	
16 800 000	19 200 000	400 000	
19 200 000	21 600 000	450 000	
21 600 000	24 000 000	500 000	
24 000 000	26 400 000	550 000	
26 400 000	28 800 000	600 000	
28 800 000	31 200 000	650 000	
31 200 000	33 600 000	700 000	
33 600 000	36 000 000	750 000	
36 000 000	38 400 000	800 000	
38 400 000	40 800 000	850 000	
40 800 000	43 200 000	900 000	
43 200 000	45 600 000	950 000	
45 600 000	48 000 000	1 000 000	

Für je weitere 2 400 000 Mk. Wochenverdienst steigt der Beitrag um je 50 000 Mk.

Zu obigen Verbandsbeiträgen kommen außerdem die örtlich festgesetzten und vom Vorstand genehmigten Ortsbeiträge.

### Erhöhung der Ortsbeiträge.

- Affenburg: 5000 Mk.
  - Chemnitz: 10 000 Mk., von Zuschüssen in den Zeitungen 5000 Mk.
  - Schmittshau: 5000 Mk.
  - Dießen: 2000 Mk.
  - Boslar: 1000 Mk.
  - Liegnitz: 200 Mk.
  - Main: 10 000 Mk.
  - Neuwied: 20 000 Mk.
  - Köln: 500 Mk.
  - Dombauern: 20 000 Mk. über 17 Jahre alte Mitglieder, 10 000 Mk. unter 17 Jahre alte Mitglieder.
  - Braun: 10 000 Mk.
  - Blauen: 5000 Mk.
  - Wünschenhof (Güter): 10 Proz. vom Verbandsbeitrag.
- Der Vorstandsvorsitz: J. A. E. Bucher.

Für die Lohnregelung der Woche vom 1. bis 7. September 1923 hat das Zentralratsamt mangels einer Einigung zwischen den Parteien einen Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn auf 57 Millionen Mark festsetzt. Hier-  
aus ergeben sich folgende Löhne:

### Vom 1. bis 7. September 1923 (in Tausend Mark) für Gehilfen

Orts- aufschlag Proz.	Lohnklasse C (Gehilfen über 24 Jahre)		Lohnklasse B (Gehilfen von 21-24 Jahren)		Lohnklasse A (Gehilfen bis 21 Jahre)		weniger als ein Jahr (im Gehilfen- jahre)
	berheir.	ledig	berheir.	ledig	berheir.	ledig	
ohne	45 600	43 776	43 320	41 587	39 000	38 304	32 882
2 1/2	46 400	44 870	44 408	42 627	40 898	39 263	33 653
5	47 880	45 965	45 486	43 667	41 895	40 219	34 474
7 1/2	49 020	47 059	46 569	44 706	42 893	41 177	35 294
10	50 160	48 154	47 652	45 746	43 890	42 134	36 115
12 1/2	51 300	49 248	48 735	46 786	44 888	43 092	36 936
15	52 440	50 342	49 818	47 825	45 885	44 050	37 757
17 1/2	53 580	51 437	50 901	48 865	46 883	45 007	38 578
20	54 720	52 531	51 984	49 905	47 880	45 965	39 398
22 1/2	55 860	53 626	53 067	50 944	48 878	46 922	40 219
25	57 000	54 720	54 150	51 984	49 875	47 880	41 040

### Für männliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag Proz.	über 24 Jahre		von 21-24 Jahren		von 19-21 Jahren		von 17-19 Jahren
	berheir.	ledig	berheir.	ledig	berheir.	ledig	
ohne	41 040	39 898	36 822	35 849	33 915	32 558	27 907
2 1/2	42 068	40 888	37 743	36 283	34 763	33 372	28 605
5	43 092	41 888	38 683	37 117	35 611	34 186	29 303
7 1/2	44 118	42 893	39 584	38 000	36 459	35 000	30 000
10	45 144	43 898	40 504	38 884	37 307	35 814	30 698
12 1/2	46 170	44 893	41 425	39 768	38 154	36 628	31 396
15	47 196	45 893	42 346	40 651	39 002	37 442	32 098
17 1/2	48 222	46 893	43 266	41 535	39 850	38 256	32 791
20	49 248	47 878	44 186	42 418	40 698	39 070	33 489
22 1/2	50 274	48 863	45 107	43 303	41 546	39 884	34 186
25	51 300	49 848	46 028	44 186	42 394	40 698	34 884

### Für weibliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag Proz.	Anlegerinnen im Alter			Sonstige Hilfs- arbeiterinnen im Alter		
	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren
ohne	28 454	27 082	24 898	25 171	23 918	22 025
2 1/2	29 166	27 707	25 520	25 800	24 510	22 575
5	29 877	28 333	26 142	26 430	25 108	23 126
7 1/2	30 588	28 959	26 765	27 059	25 708	23 677
10	31 300	29 585	27 387	27 688	26 304	24 227
12 1/2	32 011	30 211	28 010	28 318	26 902	24 778
15	32 723	30 836	28 632	28 947	27 500	25 329
17 1/2	33 434	31 462	29 255	29 576	28 097	25 879
20	34 145	32 088	29 877	30 205	28 695	26 430
22 1/2	34 857	32 714	30 500	30 835	29 293	26 980
25	35 568	33 340	31 122	31 464	29 891	27 531
Berlin	41 040	39 898	35 010	35 936	35 050	32 319

Für das besetzte Gebiet des Kreises II und diejenigen angrenzenden Gebiete, die von den Reichs- und Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, wird die Sonderzulage mit 20 Proz. des jeweiligen Tariflohnes beibehalten.

Die Entschädigung für Montagszeitungen (§ 6 Ziffer 8 des Tarif) beträgt ab 1. September 1923 5 757 000 Mk., für Montagsblätter 6 158 000 Mk., für Montagsrevuen 5 928 000 Mk. und für Hilfsarbeiter 5 187 000 Mk.

Die Berechnung erhalten für die Zeit ab 1. September 1923 einen Aufschlag von 398 501 Proz. auf den Stücklohn und die Ausgleichssumme (vgl. § 2 Ziffer 1 Anhang A des neuen Tarifs, Beispiel zur Lohnabelle).  
Diesem Schiedspruch wurde von der Arbeitnehmerseite trotz mannigfaltigen Bedenken zugestimmt, während die Prinzipalvertretung ihn ablehnte.

Seltene der Organisationen wird sofort die Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedspruches beantragt werden.  
Es wird dringend empfohlen, die Entscheidung des Arbeitsministeriums hierüber wie auch eventuelle Anordnungen der Organisationsleitungen abzuwarten.

Berlin, 1. September 1923.

Die Organisationsvorstände.

Sonderzulagen für das besetzte Gebiet.  
Die 20prozentigen Sonderzulagen für das besetzte Gebiet des Kreises II und diejenigen angrenzenden Gebiete, die von den Reichs- oder Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, betragen nach dem Schiedspruch des Zentralratsamtes in Orten mit nachstehenden Ortszulagen:

### Vom 1. bis 7. September 1923 (in Tausend Mark) für männliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag Proz.	über 24 Jahre		von 21-24 Jahren		von 19-21 Jahren		von 17-19 Jahren
	berheir.	ledig	berheir.	ledig	berheir.	ledig	
17 1/2	9 644	9 250	8 653	8 306	7 970	7 651	6 558
20	9 850	9 456	8 887	8 484	8 140	7 814	6 698
22 1/2	10 055	9 653	9 021	8 661	8 300	7 977	6 837
25	10 260	9 850	9 206	8 887	8 479	8 140	6 977

### Für weibliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag Proz.	Anlegerinnen im Alter			Sonstige Hilfs- arbeiterinnen im Alter		
	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren
17 1/2	6 687	6 352	5 851	5 915	5 619	5 176
20	6 829	6 488	5 975	6 041	5 739	5 296
22 1/2	6 971	6 628	6 100	6 167	5 859	5 396
25	7 114	6 758	6 224	6 293	5 978	5 506

### Ein Schiedspruch

Nach den Erfahrungen, die im Monat August beide Parteien mit dem Indexlohn gemacht hatten, war zu erwarten, daß die für die letzte Augustwoche angefertigten Lohnverhandlungen sich sehr schwierig gestalten würden. Die Unternehmer im Buchdruckgewerbe hatten während der laufenden Lohnperiode offer zu erkennen gegeben, daß sie dieses Lohnsystems nicht weiter anzuerkennen vermögen und durch sehr deutliche rigorose Maßnahmen wie Arbeitszeitverkürzung, Entlassung und Betriebsstilllegung gute Vorbereitungen für die Verhandlungen getroffen. Als am 29. August die Tarifkommission zusammentrat, kamen sie sofort mit einem neuen Antrag, der ihnen die Reduzierung des Lohnes der letzten Woche ermöglichen sollte. Sie verlangten, bevor noch ein Wort über die neue Lohnregelung gesprochen war, daß für die Woche vom 25. bis 31. August der Spitzenlohn auf 47 069 000 Mk. nachträglich herabgesetzt werden muß, da der Lebenshaltungsindex für diese Woche nicht, wie vom Statistischen Reichsamt veröffentlicht wurde, um 72,5 Proz., sondern nur um 54 Proz. gestiegen sei.

Der Streit über den richtigen Index hat ja auch andere Gewerbe berührt. Es ist daher wohl angebracht, kurz auf die Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes über die Kosten der Lebenshaltung für die Woche vom 13. bis 20. August einzugehen. Die wöchentliche Erhebung des Statistischen Reichsamtes erstreckt sich auf 29 Gemeinden und hat für die genannte Woche tatsächlich nur eine Anzeigzahl von 672 779 ergeben, was einer Steigerung von 54 Proz. gleichkommt. Neben diesen eigentlichen Erhebungen aber werden die schon seit Jahren aufgenommene Statistiken über die Lebenshaltung weitergeführt, da ja der Wochenindex von 29 Gemeinden kein umfassendes Bild von der Lebenshaltung ergeben kann. Diese Teilerhebung wird aus 71 Gemeinden ermittelt und ergab eine höhere Steigerung der Lebenshaltungskosten, so daß sich das Statistische Reichsamt veranlaßt sah, die Teilerhebung aus 29 Städten zu berücksichtigen. Es stimmt also, wenn die Steigerung am 20. August, die für die Berechnung der Löhne im Buchdruckgewerbe für die Woche vom 25. bis 31. August maßgebend war, mit 72,5 Proz. angegeben wurde. Die Teilerhebung mußte in dieser Weise richtiggestellt werden, da in den Vorwochen die Lebenshaltungskosten in Wirklichkeit mehr gestiegen waren, als die Erhebungen aus den 29 Gemeinden ergeben hatten. In diesem ganzen Zusammenhang können wir heraus, sofern eine wöchentliche Erhebung aus 71 Gemeinden möglich wäre. Sonst wird wohl immer eine nachträgliche Berichtigung nötig sein.

Die Unternehmer im Buchdruckgewerbe stellten sich bei den Verhandlungen in der Tarifkommission auf den Standpunkt, daß nur die Erhebungen auf einheitlicher Grundlage allein richtig seien und verlangten eine Entscheidung des Arbeitsministeriums in dieser Angelegenheit. Vor der Vertretung der Arbeiterschaft wurde ihnen erwidert, daß man natürlich bereit sei, auch über diese Frage zu verhandeln,

### An die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes

In dem zwischen den Tarifparteien bestehenden Streit über die Höhe der am 25. August 1923 veröffentlichten Indexzahlen wurde vom Reichsarbeitsminister dahin entschieden, daß die Wochensteigerung vom 13. bis 20. August 1923 mit 54 Proz. anzusetzen ist, wozu ein Ausgleichsaufschlag von 30 Proz. dieser Steigerung tritt. Der sich hier-  
nach ergebende Spitzenlohn für die Woche vom 25. bis 31. August 1923 beträgt demnach nicht 52 723 000 Mk., sondern 52 020 000 Mk.

aber nur im Zusammenhang mit dem ganzen Fragentkomplex. Klarheit müsse darüber geschaffen werden, wie die Unternehmer überhaupt zu den Angelegenheiten stehen. Man könne nicht eine einzelne Frage, die mit anderen wichtigen im engeren Zusammenhang stehe, einfach herausgreifen und gesondert erörtern. Zu beachten sei auch, daß bis jetzt über die Löhnergebnisse nur Äußerungen von Interessenten vorliegen und das Statistische Reichsamt sich offiziell dazu noch nicht erklärt habe. Nach während dieser Ausprüche forderte das Statistische Reichsamt zu seinen Veröffentlichungen, daß das Statistische Reichsamt zu seinen veröffentlichten Zahlen steht und sie nicht widerrufen wird. Tatsächlich ist am folgenden Tage auch in der Tagespresse eine offizielle Notiz dieses Inhalts erschienen. Die Lohnregelung für die Woche vom 25. bis 31. August war außerdem nur eine vorläufige. Wäre für die Lohnberechnung ein Lebenshaltungsindeks von 54 Proz. bekannt gewesen, hätten die Arbeitgeber bestimmt auch einen Ausgleichszuschlag verlangt und erhalten. Nur weil die Löhne sich um 7,5 Prozent mindestens erhöhen mußten, wurde nicht unbedingt auf der Festsetzung eines Ausgleichsindeks bestanden. Deshalb auch erklärten sich die Vertreter der Gehilfen und Hilfsarbeiter mit der Entscheidung des Reichsarbeitsministers einverstanden, der sich über die Festsetzung eines Ausgleichsindeks für die Woche vom 25. bis 31. August erst entscheiden wollte, bis die Tarifkommission zur Lage im Gewerbe Stellung genommen hat.

Die Aussprache endete damit, daß eine Kommission in das Reichsarbeitsministerium ging. Sie brachte aber noch keine endgültige Entscheidung von dort. Der Vorschlag, den Lohn auf 50 Millionen Mark anzuerkennen, wurde von den Gehilfen und Hilfsarbeitern angenommen, mit der Maßgabe, daß die Verhandlungen über den Lohn für die kommende Woche eine angemessene Erhöhung ergeben müssen. Die Unternehmer lehnten jedoch ab. Die Beratungen über den neuen Lohn, in die dann eingetreten wurde, führten auch zu keinem Ergebnis. Von der Vertretung der Arbeiterseite des Buchdruckgewerbes wurde für die Festsetzung eines Lohnes nach Lebenshaltungskosten (Lebenslohn) gesprochen. Die Unternehmer wollten nur einen Lohn für die nächste Woche vereinbaren, als Übergangsstadium, um, wie sie sagten, einen Weg aus dem Holze zu finden. Auch eine vierstündige Kommissionsberatung brachte keine Einigung, wohl aber eine Klärung durch die Prinzipalvertretung, die deutlich ausgesprochen, für die Folge nicht mehr den Lohn wie bisher zahlen zu wollen.

Der folgende (dritte) Tag sah die Parteien im Reichsarbeitsministerium. Er brachte keine Entscheidung, obwohl fortgesetzt unter den Parteien und mit Regierungsvertretern verhandelt wurde. Am 1. September trat dann das Zentralratsamt im Reichsarbeitsministerium zusammen. Noch einmal kam es hier zu teilweise recht scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Das Zentralratsamt faßte darauf unter dem Vorherrschaftsleiters A. D. v. Mollendorf über die Lohnhöhe für diese Woche folgenden

**Schiedspruch:**

„Der Spitzenlohn wird für die Woche vom 1. bis einschließlich 7. September 1923 auf 57 Millionen Mark festgesetzt.“

**Begründung:**

Der Schlichtungsausschuß hat sich auf die Festsetzung eines einzigen Wochenlohnes beschränkt, obwohl er es für ratsam hält, daß die Parteien ihre Lohnverhältnisse für längere Zeiträume vereinbaren. Er wollte es jedoch vermeiden, den in dieser Hinsicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schwelenden allgemeinen Verhandlungen vorzugreifen. Er begnügt sich deshalb mit dem Hinweis darauf, daß es für unmöglich hält, ein Verfahren beizubehalten, wonach der wöchentliche Spitzenlohn das mehr als 70fache des letztveröffentlichten Lebenshaltungsindeks (für 24 Städte) betrug. Der Schlichtungsausschuß hat das entsprechende Vielfache zunächst auf das 48fache gesenkt.“

Nach an demselben Tage gaben die Parteien ihre Erklärungen zu dieser Entscheidung ab. Die Vertreter der Gehilfen und Hilfsarbeiter erklärten, trotz mancher Bedenken den Schiedspruch anzunehmen. Von den Unternehmern wurde er, weil untragbar, abgelehnt. Die Verbindlichkeitsklärung ist bereits beantragt worden.

Ueber die Korrektur des Lohnabkommens für die vergangene Woche entschied der Arbeitsminister. Vom Reichsarbeitsministerium wurde eine Steigerung von 54 Proz. als richtig angesehen. Darauf legte der Reichsarbeitsminister einen Ausgleichsindeks von 30 Proz. Nach dieser Berechnung ergibt sich für die Woche vom 25. bis 31. August ein Spitzenlohn von 52 020 000 Mk. Die Unternehmer sind demnach berechtigt, 703 000 Mk., die sie in dieser Woche zuviel bezahlt haben, wieder abzugeben. Für Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen kommen natürlich nur die nach dem Tarif festgelegten Prozentanteile in Betracht.

In den weiteren Verhandlungen der Tarifkommission kam dann das Abkommen über die Erhöhung der Prozentätze für Hilfsarbeiterinnen in den Orten mit 22½ und 25 Proz. Ortszuschlag zur Sprache. In einer Verhandlung der Organisationsvertreter am 11. August waren die Prozentätze für Arbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen in genannten Orten um 7½ Proz. erhöht worden mit dem Vorbehalt, daß die Tarifkommission dazu ihre Zustimmung erteile. Wegen dieses Vorbehalts wendeten sich die Prinzipalvertreter, obwohl die Vertreter ihrer Organisation sich mit dieser Erhöhung einverstanden erklärt hatten. Sie sprachen von einer willkürlichen Änderung des Mantelwerks, die großen Unwillen in Unternehmerkreisen ausgelöst habe. Besonders groß soll die Erregung in gemischten Betrieben gewesen sein, wo die Arbeiterinnen einen höheren Lohn als der Stahldruckmaschinenmeister erhalten hat. Damit ist ja, wie unsere Vertreter entgegensetzten, eigentlich nur bewiesen, daß der Gehilfe zu niedrig bezahlt wurde. Ein Unternehmer sprach sogar von einer Rückzahlung der erhöhten Sätze, die nur unter dem Druck der durch den Berliner Streik entstandenen Atmosphäre zustande gekommen sein sollen. Wegen die bekannten Argumente über die „viel zu hohen“ Löhne der Hilfsarbeiterinnen wie gegen die anderen Einwände richteten sich unsere Vertreter, die auf die Gefahr einer Abwertung ausdrücklich hinwiesen. Es ist jedenfalls nicht nötig, hier besonders zu betonen, daß unsere Kollegen in der Tarifkommission sich mit allem Nachdruck für eine Befestigung der Vereinbarung vom 11. August

einsetzten. Die Unternehmer blieben bei ihrer Ansicht und desavouierten so die Leiter des deutschen Buchdruckervereins, was diesen, wie sie selbst erklärten, sehr peinlich war. Ein Herr leistete sich noch den Spaß mit der Behauptung, daß unsere Kollegen in der Provinz diese besondere Lohnerböhung gar nicht gewollt hätten. Die Tarifkommission lehnte mit den Stimmen der Unternehmer die Erhöhung der Prozentätze für die Orte mit 22½ und 25 Proz. Ortszuschlag ab. Für Berlin bleibt sie bestehen. Auf jeden Fall wird sich das Zentralratsamt mit dieser Angelegenheit, da sie eine Tarifrechtigkeit darstellt, noch zu beschäftigen haben.

Das ist kurz das Resultat der viertägigen Verhandlungen. Sofort nach der Verbindlichkeitsklärung der neuen Löhne, die unsere Mitglieder am Wochenende überall zu fordern haben, wird den Funktionären entsprechende Mitteilung gemacht werden.

**Rundschau**

**Abzug von der Lohnsteuer ab 1. September 1923.** Von dem Steuerbetrag darf ab 1. September abgezogen werden:

Für den Steuerpflichtigen und monatlich	360 000 Mk.	inwöchentlich	77 200 Mk.
keine Ehefrau	2 400 000 "		576 000 "
Für jedes Kind	3 000 000 "		720 000 "
Für Werbungskosten			

Die durchschnittliche Befragung durch die Lohnsteuer wird demnach Anfang September etwa 4 bis 6 Proz. des Lohnes betragen.

Das steuerfreie monatliche Einkommen für eine Familie mit zwei Kindern beträgt demnach:

Existenzminimum für Mann und Frau	7 200 000 Mk.
Zuzug für 2 Kinder	48 000 000 "
Abzug für Werbungskosten	30 000 000 "
	86 200 000 Mk.

Von dem monatlichen Einkommen eines Familie mit 2 Kindern bleiben demnach 85 200 000 Mk. steuerfrei.

**Postgebühren ab 1. September 1923:**

(In tausend Mark.)

Postkarten: Ortsverkehr 15,	Fernverkehr 30,
Briefe: über 20 Gr. " 30,	" " 75,
über 100 Gr. " 45,	" " 100,
über 100 Gr. " 75,	" " 120,
250—500 Gr. " 90,	" " 140,

**Druckzinsen:** bis 25 Gr. 15, bis 50 Gr. 30, bis 100 Gr. 45, bis 250 Gr. 75, bis 500 Gr. 90, bis 1 Kilogramm 110, bis 2 Kilogramm (ungeteilt, einzeln verpackte Druckbände) 140.

**Geschäftspapiere und Mischsendungen:** bis 250 Gr. 75, bis 500 Gr. 90, bis 1 Kilogramm 110. (Für Druckzinsen, Geschäftspapiere besteht Freimachungszwang, für Fehlbeträge wird das 1½fache erhoben.)

Pakete:	1. Zone	2. Zone	3. Zone
	bis 3 Kilogramm	bis 75 km	bis 875 km
" 5 "	180	350	350
" 6 "	250	500	500
" 8 "	300	600	900

jedes weitere Kilogramm kostet in der 1. Zone weitere 50, in der 2. Zone weitere 100, in der 3. Zone weitere 150. **Päckchen:** bis 1 Kilogramm 150.

**Die Unterstufungssätze für Erwerbslose.** Das Steigen der Lebenshaltungskosten trieb die amtliche Inbeziffer auf 672 779. Das Arbeitsministerium hat dementsprechend die Tagesätze für die Woche vom 22. bis 28. August folgender festgesetzt (in tausend Mark):

	In den Orten der Ortsklasse			
	A	B	C	D u. E
	in tausend Mark			
<b>1. für männliche Personen</b>				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	1000	940	880	820
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	880	770	710	650
c) unter 21 Jahren	600	550	510	460
<b>2. für weibliche Personen</b>				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	830	770	710	650
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	680	680	580	540
c) unter 21 Jahren	460	490	400	370
<b>3. als Familienzuschläge für</b>				
a) den Ehegatten	850	820	290	260
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberecht. Angehörige	290	280	230	200

**Entlassung wegen Niedertunf.** In Oera erhielt kürzlich eine Arbeiterin während ihrer Niedertunf die Entlassung. Sie erhob sofort dagegen Widerspruch beim Arbeiterrat, der die Entlassung als ungeduldfertig anerkannte und nach erfolgter Verhandlung mit der Firma der zuständigen Schlichtungsausschuß anrief. Dieser entschied, daß die Entlassung unwirksam sei usw.

Aus der Begründung: Wie die Firma angegeben hat, ist lediglich Entlassungsgrund der Umstand gewesen, daß die Arbeiterin niedertunf ist und die Krankentasse in solchen Fällen eine Abmeldung fordert. Nach § 137, Absatz 6 G.D. dürfen Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niedertunf in ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Diese gesetzlich den Arbeiterinnen gewährte Zeit kann keinen Anlaß zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bilden, wenn keine weiteren Gründe vorliegen, sonst würde diese als Schutzbefristung gemachte Vorschrift eine Benachteiligung der Arbeiterinnen sein. Ob die Krankentasse für die Zeit nach der Niedertunf eine Abmeldung fordert, ist hierbei unbedeutend, da die Verhältnisse und Einrichtungen der Krankentasse ohne Einfluß auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind. Der Einspruch war daher als begründet anzuerkennen. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für den Fall der Verweigerung der Wiedereinstellung folgt aus § 87 WRG.

Die Entschädigung ist gemäß § 87, Absatz 1 WRG, endgültig, sie charakterisiert die Entlassung wegen Niedertunf als unbillige Härte.

**Wertbeständige Leistungen in der Unfallversicherung und Wochenhilfe.** Nach längerem Verhandeln im Sozialen Ausschuß des Reichstages konnte am 15. August im Reichstage eine Gesetzesvorlage verabschiedet werden, nach der die Unfallrentenzugaben wertbeständig gemacht wurden. Einbezogen werden alle Renten, die wenigstens 20 v. H. der Vollrente betragen. Die bisherige Teilung der Jahresarbeitsverdienste, die im Februar festgelegt wurden, monatlich für Renten mit 50 und mehr v. H. der Vollrente höhere Beiträge eingeleistet wurden, bleibt bestehen. Als Grundlage der Renten gelten folgende Jahresarbeitsverdienste: bei Renten von 20 bis unter 50 v. H. für eine landwirtschaftliche Arbeiterin 172 800 Mk., für einen landwirtschaftlichen Arbeiter 324 000 Mk., für einen gewerblichen Arbeiter 450 000 Mk. Bei Renten von 50 und mehr v. H. betragen die Zahlen 504 000 Mk., 840 000 Mk. und 1 152 000 Mk. Als Wertbeständige dieser Renten gelten elf Gehaltspunkte der jeweiligen Reichslohntabelle. Für die Woche vom 8. bis zum 14. August beträgt der Index beispielsweise 149 351. Danach ergibt sich ein Wertbeständiger von 164. Die Regierung wollte den Wertbeständigen immer auf volle 100 bis unten abrunden. Der Sozialdemokratie gelang es zu erreichen, daß nach oben abgerundet wird, und wenn der Wertbeständige über 200 ist, auf 50 nach oben. Die Renten werden halbmontalich gezahlt. Zur Berechnung gelangt die Indexzahl, die zwischen dem 16. bis 19. Tage vor dem Zahlungstage veröffentlicht wird. Ein 100 v. H. Erwerbsbeschränkter hat unter Anwendung der Indexzahl von 149 000 eine monatliche Rente von 10 880 000 Mk. zu beanspruchen. Das Gesetz tritt am 1. September in Kraft. Für die zurückliegende Zeit soll noch eine Nachzahlung erfolgen, deren Höhe sich nach der Indexzahl richtet und vom Arbeitsminister festgelegt wird. Im September sollen im Reichstagesausschuß die Fragen der Abfindung kleiner Renten, Einführung des Bedürftigkeitsprinzips, Rentenbemessung nach der Berufstellung und Gewährung von Familienzulagen behandelt werden. Die Arbeitgebervertreter werden dabei ein erstes Wort mitsprechen müssen.

In der Wochenhilfe wurde in folgender Weise die Wertbeständigkeit durchgeführt: Ärztliche Behandlung, soweit solche erforderlich ist, wird nach wie vor gegeben. Der Beitrag zu den Entbindungskosten beträgt das Sechsfache der Reichslohntabelle. Wochenhilfe in Höhe des Krankengeldes, mindestens aber im Betrage eines Zehntels der Indexzahl, und Stillsitzgeld das halbe Krankengeld, mindestens aber drei Zwanzigstel der Indexzahl, gewährt. Wochenhilfe kommt für Selbstversicherte in Frage.

**Familienwochenhilfe** wird nichtversicherten Wöchnerinnen gewährt, wenn der Haushaltungsbedarf versichert ist. Es beträgt ebenfalls den sechsfachen Betrag der Indexzahl als Beitrag zu den Entbindungskosten und ein Zehntel bzw. drei Zehntel für Wochen- und Stillsitzgeld. Wochenhilfe für jene wird an bedürftige Wöchnerinnen gezahlt, die ebensowenig als wie der Haushaltungsbedarf versichert sind. Die Beträge sind die gleichen wie in der Familienwochenhilfe.

**Abrechnungen**

Nachzahlung 1. Quartal, Gau 1: 875 823 Mk.  
Abzahlungszugungen 2. Quartal, Gau 2: 451 179 Mk.,  
2. Quartal, Gau Leipzig 33 558 601 Mk.

Abzahlungszugungen 2. Quartal, Gau 3: 10 Millionen Mark, Gau 4: 15 Millionen Mark, Gau 5: 16 Millionen Mark, Gau 7: 5 Millionen Mark.

Abzahlungszugungen 3. Quartal, Gau 2: 270 Millionen Mark, Gau 3: 40 Millionen Mark, Gau 4: 80 Millionen Mark, Gau Schleien: 45 Millionen Mark, Gau Berlin: 100 Millionen Mark, Gau Leipzig 1 441 399 Mk.

Ertragsbeiträge gingen ein von: Aachen 5 800 000 Mark, Annaberg 1 740 000 Mk., Ansbach 2 700 000 Mk., Aue 920 000 Mk., Augsburg 10 000 000 Mk., Baaßen 17 560 000 Mk., Bismarckwerder 2 680 000 Mk., Bremen 17 200 000 Mk., Brandenburg 3 000 000 Mk., Cottbus 2 140 000 Mk., Crimmitschau 13 800 000 Mk., Dießen 880 000 Mk., Döbeln 1 380 000 Mk., Detmold 13 560 000 Mk., Ebersbach 480 000 Mk., Eichenau 1 340 000 Mk., Frankfurt a. M. 50 000 000 Mk., Frankfurt a. d. O. 2 680 000 Mk., Freiliga 840 000 Mk., Freiberg 620 000 Mk., Gießen 1 340 000 Mk., Goslar 1 240 000 Mk., Göttingen 1 380 000 Mk., Greiflich 680 000 Mk., Guben 640 000 Mk., Hagen 2 200 000 Mk., Hamburg 124 000 000 Mk., Hamburg (Einzeltabelle) 1 840 000 Mk., Hameln 440 000 Mk., Hirschberg 1 160 000 Mk., Hof 800 000 Mk., Jena 3 280 000 Mk., Jena 1 960 000 Mk., Kaufbeuren 5 240 000 Mk., Kiel 3 040 000 Mk., Kirchheim 160 000 Mk., Kulmbach 660 000 Mk., Landshut 960 000 Mk., Langensalza 460 000 Mk., Leipzig 125 000 000 Mk., Liegnitz 3 360 000 Mk., Lissa 4 100 000 Mk., Meiningen 1 140 000 Mk., Meissen 1 040 000 Mk., Meise 1 240 000 Mk., Merseburg 440 000 Mk., Naumburg 2 200 000 Mk., Neudamm 1 640 000 Mk., Nürnberg 600 000 Mk., Oldenburg 2 690 000 Mk., Pforzheim 1 480 000 Mk., Potsdam 4 320 000 Mk., Queckburg 720 000 Mk., Reichenbach 1 720 000 Mk., Reichenhaff 780 000 Mk., Roscaheim 580 000 Mk., Rostock 3 300 000 Mk., Sangerhausen 460 000 Mk., Saalfeld 14 480 000 Mk., Saalfelden 1 500 000 Mk., Schwerin 4 960 000 Mk., Sorau 1 040 000 Mk., Stendal 600 000 Mk., Stettin 8 900 000 Mk., Stolp 180 000 Mk., Sulzbach 400 000 Mk., Ulm 2 580 000 Mk., Weisel 860 000 Mk., Weidau 440 000 Mk., Wismar 620 000 Mk., Zittau 3 020 000 Mk., Zwickau 10 240 000 Mk., Zossen 1 250 000 Mk.

Berlin, 1. September 1923. S. Loda h. f.

**Anzeigen**

Unserer lieben Kollegen Käthe Lauterbach (i. H. v. J. P. Bachem) und ihrem Bräutigam Herrn Schmück nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. **Josephine Käthe A. K.**

Verantwortlich für Redaktion: R. Schulze, Charlottenburg, Westfälische Str. 16. Fernruf: Amt Berlin 1222. — Verlag: S. Schall, Charlottenburg, Westfälische Str. 16 für Groß-Berlin und Provinz. — Druck: Verlags- und Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin SW. 68.